



Assessorkurs Bayern

Systematischer mündlicher Kurs / Themenübersicht

Der wöchentliche mündliche Assessorkurs ist das didaktische Herzstück unseres Ausbildungsangebots: nicht nur ein Klausurenkurs und auch nicht nur ein systematischer Kurs, sondern ein Konzept, das die Vorteile beider Kursformen miteinander kombiniert!

Kurzbeschreibung des Kurskonzepts:

Jede Unterrichtseinheit hat ein **Schwerpunktthema**, das im **systematischen Kursteil** anhand von Übersichten behandelt wird. In diesen Übersichten sind alle denkbaren Problemstellungen und Klausurvarianten dieses Gebiets in prägnanter Form mit Prüfungsschemata, Formulierungsbeispielen, Kommentarhinweisen u.a. enthalten. Ergänzen können Sie diese Live-Sitzungen durch zusätzliche **Grundlagenvideos** der hemmer.assessor.media, die eine Hinführung an den Stoff und eine spätere flexible Wiederholungsmöglichkeit bieten (Details und didaktische Hintergründe hierzu auf der Website).

Im zweiten Teil des Kurses wird eine – etwas früher ausgegebene – **Klausur** besprochen, in der dieses konkrete Schwerpunktthema der Einheit neben anderen (materiell-rechtlichen oder kleineren prozessualen) Problemen in irgendeiner der verschiedenen examenstypischen Formen enthalten ist. Nicht wenige der Problemkreise, nämlich die besonders examensrelevanten, bauen wir dann aber – in *anderer* Form und als „Nebenthema“ – auch in weiteren Klausuren ein, um ein häufigeres Training und dadurch eine gewisse „Automatisierung“ der ganz besonders wichtigen Prüfungsabläufe, Tenorierung u.a. zu erreichen.

Zu den **konkreten Themen des Kursprogramms** siehe die nun folgende Darstellung des Jahres 2024. Das Programm des folgenden Jahres wird im systematischen Kursteil in allenfalls leicht veränderter Reihenfolge grds. die gleichen prozessualen Themen behandeln (siehe dazu jeweils die Halbjahresvorschau), allerdings wiederum aus anderen, oft völlig neuen Klausuren bestehen, wobei immer wieder *unterschiedliche* Varianten des jeweiligen Schwerpunktproblems enthalten sein werden.

A. Zivilrecht

1. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Klageerhebung und Zustellung.

Themenspezifische Klausur Nr. 1595: Arbeitsrechtliches Urteil ohne Rubrum und Tatbestand: Auslegung eines unzutreffenden Klageantrags (Streitgegenstandsproblem des § 4 S. 1 KSchG) – Anwendbarkeit des KSchG: Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern i.R.d. Kleinbetriebsklausel gemäß § 23 I S. 3 KSchG, Abgrenzung des Betriebs i.S.d. KSchG vom bloßen Teilbetrieb – Grundregeln der betriebsbedingten Beendigungskündigung nach § 1 II Var. 3 KSchG, v.a. freie Unternehmerentscheidung (BAG NZA 2023, 578) und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dabei v.a. Vorrang der Änderungskündigung gegenüber betriebsbedingter Beendigungskündigung grds. auch vor vorherigem mündlich angebotenen Änderungsvertrag – Abwicklung eines Annahmeverzuges (§§ 611a II, 615 S. 1 BGB) wegen früherer unwirksamer Kündigung: Prüfung von § 296 BGB und § 297 BGB (Streit um fehlenden Leistungswillen, vgl. BAG NZA 2023, 894 = Life & Law 2023, 740), Voraussetzungen der Beendigung des Annahmeverzuges und des böswilligen Unterlassens i.S.d. § 11 Nr. 2 KSchG: hier Nichtausnutzung eines Titels zur Weiterbeschäftigung und Aufforderung zur Wiederaufnahme der Arbeit unter veränderten Bedingungen – Geltendmachung von vorgerichtlichen Anwaltskosten (als uneigentlicher Hilfsantrag): Vor. des Anspruchs aus §§ 280 I, II, 286 BGB und materielle Sperrwirkung von § 12a I S. 1 ArbGG (BAG NZA 2020, 465).



2. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Widerklage und Drittwiderklage.

Themenspezifische Klausur Nr. 1598: Urteil (mit abgedrucktem, aber erlassenen Tatbestand): Halterhaftung gemäß § 7 I StVG mit Zurechnung der Betriebsgefahr bei Realisierung des Schadens durch Brand (BGH, Urteil vom 20. Oktober 2020, Az. VI ZR 374/19 = Life & Law 2021, 86; NJW 2023, 2279 = Life & Law 2023, 361) – Auswirkung der Sorgfaltspflichtverletzung eines mit der Schadensbeseitigung beauftragten Dritten (BGH NJW 2019, 2227) – Prüfung von §§ 17 III und § 9 StVG – Zurechnungsfragen beim Mitverschulden (§§ 254 II S. 2, 278 BGB) – Abwicklung über Wiederbeschaffungsaufwand mit Streit über den Restwert (Gutachten gegen höheres Internetangebot) – Nutzungsentschädigung: fühlbare Beeinträchtigung und Ablehnung der Vorteilsanrechnung bei Nutzung eines Angehörigen-Kfz – Vor. für Ersatz der anwaltlichen Geschäftsgebühr als Folgeschaden gemäß § 249 II BGB – isolierte Drittwiderklage in Form einer negativen Feststellungsklage: ausnahmsweise Zulässigkeit, Feststellungsinteresse, Zuständigkeitsprüfung (hier u.a. § 20 StVG ⇒ § 33 ZPO analog unerheblich), Besonderheiten bei der Begründetheitsprüfung infolge der Wirkung von § 398 BGB – Anhänge: § 33 ZPO bei der Drittwiderklage und Behandlung der Geschäftsgebühr.

3. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Streitverkündung und Streithilfe.

Themenspezifische Klausur Nr. 1599: Urteil mit Tatbestand – Einspruch gegen VU gemäß §§ 338 ff ZPO und Mitwirkung des Streithelfers (§ 67 ZPO) – Anwendbarkeit der §§ 434 ff BGB (ggf. i.V.m. § 475b IV Nr. 1) mit Abgrenzung zu § 327 ff BGB – Sachmangel (§ 434 I, III S. 1 Nr. 2 BGB): Beweiswürdigung über Defekt und Zeitpunkt des Eintritts, u.a. mit Wirkung des § 477 BGB (hier Folgen äußerer Einwirkung) – Vorrang der Nacherfüllung im Rahmen des § 475d BGB – Regeln zur (abzulehnenden) Unerheblichkeit i.S.d. § 323 V S. 2 BGB – Verjährungseinrede gegen Rücktritt (§ 218, 438 IV S. 1 BGB): dabei Problem der Verkürzung der Verjährungsfrist des § 438 I BGB in AGB (⇒ Prüfung von § 476 II BGB sowie der §§ 308 Nr. 8 b ff, 309 Nr. 7 BGB) – Auswirkungen der erfolgreichen Mängelreue nach (hier möglicher) Gewährleistungsverjährung (§ 438 IV S. 2 BGB) und Auswirkungen auf die Kaufsache (§ 438 IV S. 3 BGB) – Behandlung eines Anerkenntnisses bzgl. des Hilfsantrags (§§ 307, 313b ZPO), Kostenentscheidung mit Prüfung von §§ 93, 101, 344 ZPO.

4. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Zwangsvollstreckung: Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO und Klagen bzw. Rechtsbehelfe gemäß §§ 731, 732, 768 ZPO.

Themenspezifische Klausur Nr. 1602: Klageerwiderungsschriftsatz mit mehreren Widerklageanträgen gegen eine Klage nach § 731 ZPO bei notarieller Urkunde (§§ 794 I Nr. 5, 795, 797 ZPO) sowie Mandantenbegleitschreiben (komplizierte Prozesstaktik!) – Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Klage nach § 731 ZPO und Notwendigkeit einer Vollstreckungsgegenklage als Widerklage gemäß §§ 767 I, 795, 797 ZPO – Klagehäufung mit Widerklage auf Titelherausgabe analog § 371 I BGB – Probleme des Makleranspruchs (§ 652 I BGB): Wegfall des Maklererfolgs bei Rücktritt vom vermittelten Kaufvertrag: hier vertragliches Rücktrittsrecht mit Risikoverteilung wie bei aufschiebender Bedingung – Rückzahlungsanspruch gemäß § 812 I BGB mit Problemen der Entreicherung gemäß § 818 III BGB, der verschärften Haftung nach § 819 BGB sowie dies Hilfsanspruch nach § 822 BGB – Streitverkündung an Dritte gemäß § 72 I Alt. 1 ZPO.

5. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Arbeitsrecht / Streitgegenstandslehre im arbeitsrechtlichen Bestandsschutzstreit.

Themenspezifische Klausur Nr. 1603: Arbeitsrecht (Rumpfurteil): Kündigungsschutzklage gegen zwei ordentliche Kündigungen: hohe Anforderungen auch an eine ordentliche Verdachtskündigung: hier Probleme bei Schwere des Vorwurfs (Diebstahl geringwertiger Sachen), fehlender Dringlichkeit des Verdachts und Details der Anhörungspflicht („Vorverurteilung“) – Verhinderung der Präklusion



(§ 7 KSchG) auch bzgl. der zweiten Kündigung analog § 6 KSchG mit einer einzigen Klage: hier zwar nicht über „erweitert punktuellen Streitgegenstandsbegriff“ des § 4 S. 1 KSchG, wohl aber durch den „Schleppnetzanspruch“ – Anspruch auf Entfernung einer Abmahnung (§§ 1004, 242 BGB entspr.) ⇒ hier Rechtswidrigkeit wegen des Rechts auf freie Wahl des Arztes (§ 5 I EFZG) – Anspruch auf Zahlung eines Weihnachtsgeldes (BAG NZA 2023, 633): Entstehung über Grundsätze der betrieblichen Übung, dabei keine Verhinderung durch Zusatz „freiwillig“, Auswirkung einer dauerhaften Arbeitsunfähigkeit ⇒ Abgrenzung zwischen „arbeitsleistungsbezogenen Sondervergütungen“ und „echten“ Gratifikationen (hier letzteres über § 305c BGB anzunehmen), keine Kürzung nach § 4a EFZG ohne Kürzungsabrede möglich – Klageerweiterung gemäß § 264 Nr. 2 ZPO und Teiltrücknahme gemäß § 54 II ArbGG – Exkurs: § 174 S. 2 BGB i.V.m. § 15 II HGB bei Kündigung durch Prokuristin.

6. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: einstweiliger Rechtsschutz (Arrest und einstweilige Verfügung) in der Anwalts- und Richterklauseur.

Themenspezifische Klausur Nr. 1606: Widerspruchsschreiben gegen einstweilige Verfügung mit Mandantenbegleitschreiben und Hilfsgutachten: Abwehr von Ansprüchen des gekündigten Mieters auf Unterlassung des Abstellens von Heizung und Warmwasser: Ansprüche aus §§ 535 I, 241 I BGB (⇒ Schachtelprüfung der fristlosen Kündigung gemäß § 543 I, II Nr. 3 BGB, dabei v.a. im Vordergrund: Begrenzung der Verweisung des § 578 II BGB auf die Sonderregeln über Wohnraum (hier v.a.: Unanwendbarkeit von § 569 III BGB), Grenzen der Kündbarkeit von befristeten Verträgen [§§ 542, 550 BGB]), Prüfung von nachvertraglichen Leistungsansprüchen, Nichtvorliegen einer „Besitzstörung“ i.S.d. § 862 BGB. Anhang: Rechtsprechung zu § 569 III BGB bei Wohnraum.

7. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Reichweite der materiellen Rechtskraft gemäß §§ 322 ff ZPO.

Themenspezifische Klausur Nr. 1608: Urteil mit Tatbestand: Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO gegen Vollstreckungsbescheid: Auswirkung der Zuständigkeitsregelung des § 29c ZPO (hier i.V.m. § 796 III ZPO), Lehre von der Doppelrelevanz – (Versuchter) Widerruf eines Werkvertrags als „Außergeschäftsraumvertrag“ (§§ 312g I, 312b I, 312 I BGB), hier aber präkludiert nach § 796 II ZPO (BGH NJW 2020, 2876 = Life & Law 2020, 657), Maßgeblichkeit des Zeitpunkts der §§ 339, 700 I ZPO – teilweise Klageänderung (§ 264 Nr. 3 ZPO) auf Rückzahlungsklage wegen Zwangsvollstreckung aus dem VB: Unbegründetheit der „verlängerten Vollstreckungsgegenklage“ (v.a. § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB) wegen auch hier relevanter Präklusion nach § 796 II ZPO – Widerklage mit Anspruch auf Zahlung restlichen Werklohns gemäß § 631 I BGB: Zuständigkeit (§§ 29c II, 33 II ZPO), keine Erstreckung der Rechtskraft (§ 322 I ZPO) des VB auf diesen Mehrbetrag ⇒ Prüfung des Tatbestands von §§ 312g I Nr. 1, Nr. 2 BGB (BGH NJW 2023, 3082 = Life & Law 2024, 1) ⇒ Beweiswürdigung (Zeugenbeweis) über Umstände des Vertragsschlusses – hilfsweise: Folgen der Nichtbelehrung (§§ 355 II, 356 III BGB), Prüfung von Wertersatz (§ 357a I BGB).

8. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Versäumnisverfahren.

Themenspezifische Klausur Nr. 1611: anwaltliches Einspruchsschreiben gegen Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren (§§ 331 III, 338 ff ZPO) mit Mandantenbegleitschreiben – Reaktion auf Eigentums-Feststellungsklage (§ 256 I ZPO) des Gegners mit eigener Eventualwiderklage, dabei Wahl der richtigen Widerklage-Taktik: Herausgabeklage mit Zwischenfeststellungsklage gemäß § 256 II ZPO bzgl. Eigentum, andererseits Schadensersatz als unechter Hilfsantrag gemäß §§ 255, 259, 260 ZPO (hier im Falle von u.a. §§ 985, 281 I BGB) – Versuch der Widerlegung der Vermutung des § 2365 BGB durch Gegner, hier Auslegung eines gemeinschaftlichen Testaments hinsichtlich der Schlusserbeneinsetzung („gleichzeitiges Ableben“): Handhabung der Andeutungstheorie nach BGH



– Prüfung gutgläubigen Erwerbs gemäß §§ 929, 932 BGB (scheitert an §§ 935 I, 857 BGB) und des § 2366 BGB (nicht infolge von Kopie eines bereits eingezogenen Erbscheins) – Verwendungsbegriff i.S.d. §§ 994, 996 BGB und Folgen des EBV-Verwendungssatzes (§§ 1000, 274 BGB).

9. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Veräußerung der streitbefangenen Sache (§ 265 ZPO).

Themenspezifische Klausur Nr. 1613: Urteil (mit abgedrucktem, aber erlassenen) Tatbestand über eine Herausgabe- und Schadensersatzklage nach § 985 BGB bzw. §§ 989, 990 I BGB: gutgläubiger Erwerb mit Prüfung von §§ 932 ff BGB: Abhandenkommen i.S.d. § 935 I BGB bei Weggabe durch untreuen Arbeitnehmer (Besitzdiener) gegen den Willen des Eigentümers – Voraussetzungen des Schadensersatzes nach §§ 989, 990 I BGB (hier wegen unfallbedingter Beschädigung eines Kfz) mit Prüfung der verschärften Haftung vor Rechtshängigkeit: Anforderungen an die Gutgläubigkeit i.S.d. § 990 I S. 1 BGB beim Kfz-Erwerb und Verteilung der Darlegungs- und Beweislast hierbei (BGH NJW 2023, 781 = Life & Law 2023, 143 zu § 932 II BGB) und Prüfung der späteren Kenntnis i.S.d. § 990 I S. 2 BGB ⇒ Beweisaufnahme über Hinweiserteilung und Frage der Auswirkung von Rechtsirrtümern – Wirkung des § 265 ZPO bei Veräußerung auf Beklagtenseite – teilweise Klageänderung auf SchErs-Zahlung als privilegierte Antragsänderung i.S.d. § 264 Nr. 3 ZPO.

10. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Klausurtypische Probleme der Feststellungsklage.

Themenspezifische Klausur Nr. 1615: Arbeitsrecht: Klageerwidern mit Mandantenbegleitschreiben für Arbeitgeber bzgl. einer Befristungskontrollklage: Vor. der Schriftform gemäß §§ 14 IV TzBfG, 126 I, II BGB: u.a. mündlich vereinbarte Vorverlegung des Beginns der Tätigkeit, Angabe des Anfangsdatums nicht zwingend erforderlich (BAG NZA 2023, 1524) – Voraussetzungen einer erleichterten Befristung nach § 14 II S. 1 TzBfG: keine Sperre nach § 14 II S. 2 TzBfG wegen einschränkender Auslegung durch BAG (⇒ hier früherer Ferienjob als Schüler; ca. zehnjähriger Abstand aber nicht genügend!) – Prüfung konkludenter Abbedingung von § 14 II TzBfG durch Sachgrundangabe – Befristungsgrund „geplante Wiedereinstellung eines anderen AN“ (Sachgrund sui generis, nicht Fall der Vertretung nach § 14 I Nr. 3 TzBfG) und Prüfung der Voraussetzungen der „Erprobung“ (§ 14 I Nr. 5 TzBfG) – Hilfsantrag: keine Fiktion eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses nach § 15 V TzBfG bei bloßer Urlaubserteilung nach Ablauf der Befristung (BAG NZA 2023, 770) – Arbeitnehmeranspruch auf Bereitstellung der essentiellen Arbeitsmittel nach § 611a BGB, AGB-Kontrolle gegenteiliger Regelungen (BAG NZA 2022, 401 = Life & Law 2022, 465).

11. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Zwangsvollstreckung, Teil 1: Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO), Vorzugsklage (§ 805 ZPO) und „verlängerte“ Drittwiderspruchsklage.

Themenspezifische Klausur Nr. 1616: Urteil mit Tatbestand über eine Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO – inkorrekt Klageantrag und Abgrenzung zu § 766 ZPO, Rechtsschutzbedürfnis – Behandlung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts bei kollidierenden AGB (Abwehrklausel: Prüfung von § 150 II BGB, 133, 157, 306 BGB, Auswirkung auf die Ermächtigung nach § 185 I BGB) – Beweiswürdigung zur Frage gutgläubigen Eigentumserwerbs gemäß §§ 929, 930, 933 BGB – Rechtsmissbrauchseinrede (§ 242 BGB) wegen angeblicher Gesellschafterhaftung der Klägerin für die titulierte Forderung ⇒ Prüfung von §§ 171, 172 IV HGB, aber Wegfall mangels Vorliegens einer „Altverbindlichkeit“ (vgl. § 137 HGB n.F.) und Fehlens einer Rechtsscheinhaftung nach §§ 15 I, 106 VI HGB – Teilweise Klagerücknahme und Kostenentscheidung nach § 269 III S. 3 ZPO („Erledigung“ vor Rechtshängigkeit).

**12. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** beiderseitige und einseitige Erledigungserklärung.

Themenspezifische Klausur Nr. 1619: Fertigung eines Replikschritsatzes mit Mandantenbegleitschreiben und Hilfgutachten: Begriff des „Dritten“ i.S.d. § 540 BGB und prozessuale Durchsetzung des Erlaubniserteilungsanspruchs gemäß § 553 I BGB bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft – fristlose Kündigung wegen Aufnahme des Partners trotz (rechtswidrig) verweigerter Erlaubnis: Erheblichkeit i.S.d. § 543 I, II BGB, Abmahnungserfordernis, Treuwidrigkeit des Vermieters (BGH, Urteil vom 13. September 2023, Az. VIII ZR 109/22 = Life & Law 2024, 152 = NJW-RR 2023, 1435) – (hilfsweise) ordentliche Vermieterkündigung (§ 573 I BGB) bei zeitweisem Kündigungsverzicht im Mietvertrag (Wirksamkeit trotz §§ 573c IV, 575 IV BGB, Schutzrichtung dieser *Mieterschutzvorschriften*) – Mietrückforderungsklage (§ 812 BGB) bei Streit um verspätet angezeigten Sachmangel (§§ 536b, 536c, 814 BGB) und Hilfsaufrechnung des Beklagten (Vermieters): *Aufrechnungserklärung* trotz vorheriger Aufrechnungslage als erledigendes Ereignis – prozessuale Routinefragen der Klageänderung, Erledigungserklärung (⇒ Abgrenzung zur Klagerücknahme), Widerklage mit u.a. § 33 II ZPO.

13. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Klausurprobleme der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit.

Themenspezifische Klausur Nr. 1621: Urteil (mit abgedrucktem, aber erlassenen Tatbestand) nach Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid (§§ 338 ff bzw. § 343 i.V.m. § 700 I ZPO) – Vorliegen einer Parteierweiterung wegen Vorverlagerung der Rechtshängigkeit nach § 700 II ZPO und Zulässigkeit entspr. §§ 263 ff ZPO – Prüfung einer vorprozessualen Aufrechnung mit einer streitigen Beklagtenforderung aus Nachbarrecht gegen eine Werklohnforderung gemäß §§ 631 I, 641 I BGB: Anspruch auf Zahlung wegen der Kosten für die Selbstvornahme einer (nicht erfolgten) Baumwurzelbeseitigung: Prüfung von G.o.A. gemäß §§ 670, 683, 677 BGB bzw. § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB (Verwendungskondition), Entschädigungsanspruch analog § 906 II S. 2 BGB und Hauptproblem der Nichtanwendbarkeit von § 281 BGB auf die Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus § 1004 I BGB (BGH NJW 2023, 3722 = Life & Law 2023, 501) – zudem Streit um Störereigenschaft des Nachbarn i.S.d. § 1004 I S. 1 BGB sowie Umfang des Begriffs Beseitigung (Abgrenzung zum Schadensersatz) – Einseitige Teil-Erledigungserklärung nach Zahlung während des vorausgegangenen Mahnverfahrens: Geltung der Fiktion des § 696 III ZPO bzw. hier § 700 II ZPO auch in diesem Kontext (BGH, Urteil vom 17. November 2022, Az. VII ZR 93/22 = Life & Law-RR 2023, 167) – Haftung von GbR-Gesellschaftern nach §§ 721 ff BGB n.F., u.a. Behandlung im Tenor – Zuständigkeitsprüfung für Gesellschafterhaftung (hier § 29 I ZPO wegen Akzessorität) – Kostenentscheidung nach § 100 II ZPO und § 100 IV ZPO entsprechend, Verneinung von §§ 344, 700 VI ZPO.

14. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: ZPO-Berufung, v.a. Berufungsbegründung.

Themenspezifische Klausur Nr. 1623: anwaltlicher Berufungsbegründungsschriftsatz (Beklagtenberufung sowie Widerklage als Anspruchsteller) gegen ein Endurteil mit Mandantenbegleitschreiben und Hilfgutachten. Klage: Keine Haftung einer Eintrittskarten-Vorverkaufsstelle als Kommissionärin des Veranstalters für Konzertabsage: Kein Anspruch aus § 346 I i.V.m. §§ 326 I, IV, 275 I BGB oder § 346 I BGB i.V.m. §§ 453 I S. 1, 437 Nr. 2 Alt. 1, 323 I BGB wegen vollständiger Erbringung des geschuldeten Leistungserfolgs (Rechtskauf) mit Ticket-Übereignung – kein Widerrufsrecht nach Fernabsatzrecht wegen § 312g II Nr. 9 BGB (BGH NJW 2022, 2830) – Widerklage auf Schadensersatz schon in erster Instanz (⇒ kein Fall von § 533 ZPO): Angriff auf die Widerklageabweisung mit neuem Beweismittel ⇒ hier Zulässigkeit nach § 531 II S. 1 Nr. 3 ZPO – Berücksichtigungsfähigkeit von Preiserhöhungen der Werkstatt in der Schadensbemessung (BGH NJW 2020, 1795 = Life & Law 2020, 391; NJW 2022, 543 = Life & Law 2022, 171) – kein Anspruch auf Nutzungsausfall bei Nutzbarkeit eines weniger luxuriösem Zweitfahrzeugs (BGH NJW 2023, 47) ⇒ Verzicht auf einen Angriff – Fragen der Zulässigkeit der Berufung: Nichtanwendbarkeit von § 5 Hs. 2 ZPO bei § 511 II ZPO



(⇒ hier Zulässigkeit der Berufung bzgl. Klage trotz geringer Beschwer), Prüfung der Fristen der §§ 517, 520 II ZPO im Fall des Verstoßes gegen § 180 S. 3 ZPO bei Ersatzzustellung durch Briefkasten-Einlegung (BGH NJW 2022, 3081) – Antragstellung (§§ 538 I, 520 III S. 2 Nr. 1 ZPO) bei nur teilweiser Einlegung der Berufung.

15. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Klageänderung und Klageerweiterung.

Themenspezifische Klausur Nr. 1625: Arbeitsrecht („Rumpfurteil“): Prüfung einer ordentlichen Kündigung im Kleinbetrieb, dabei Streit um Anwendbarkeit des KSchG wegen § 23 I S. 3 KSchG: Berechnung bei Teilzeitbeschäftigten; Behandlung des GmbH-Fremdgeschäftsführers (BAG NZA 2021, 857) ⇒ hier nur „kleiner“ Kündigungsschutz (ohne Problem von § 134 BGB i.V.m. § 7 I AGG und nur mit Andeutung von § 612a i.V.m. § 134 BGB): Reichweite des Willkürschutzes gemäß § 242 BGB ⇒ hier „irgendwie einleuchtender Grund“ bei nicht beweisbaren Vorwürfen und subjektiv gestörtem Vertrauen (BAG NZA 2020, 171), dabei in den Details streitiger Vorwurf sexueller Belästigung einer Kollegin (BAG NZA 2021, 1633): Auswirkungen der §§ 12 III, 3 IV AGG – keine Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bzw. Vorrang der Abmahnung – Klageerweiterung entsprechend § 263 ZPO gegen eine „überholende“ fristlose Kündigung nach § 626 I BGB: Beleidigungen des Geschäftsführers in einer privaten Kommunikation: keine Störung des Betriebs wegen hier berechtigter Vertraulichkeitserwartung (BAG NZA 2023, 1595, hier Sachverhalt „gedreht“) – Zahlung von Krankheitsentgelt nach § 3 I EFZG: Voraussetzungen der Erschütterung des Beweiswerts der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, hier wegen exakter Übereinstimmung der Daten der Erkrankung mit Dauer der Kündigungsfrist (BAG NZA 2024, 539; BAGE 175, 358 = NZA 2022, 39).

16. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Urkundenprozess in Anwalts- und Gerichtsklausur.

Themenspezifische Klausur Nr. 1626: Anwaltsschriftsatz zum Vorgehen des Beklagten gegen ergangenes Vorbehaltsurteil (hier Antrag auf Übergang ins Nachverfahren mit Rechtsausführungen zu den Einwendungen) und Hilfgutachten. – Formprobleme einer Bürgschaft: hier Nichtanwendbarkeit von § 350 HGB auf GmbH-Geschäftsführer und Inhaber, aber nur einseitiges Unterschriftserfordernis (= Nichtgeltung von § 126 II BGB) – Rücktritt bei „B2B-Kaufvertrag“ trotz eines Gewährleistungsausschlusses (hier ohne arglistige Täuschung): Prüfung einer Beschaffenheitsgarantie (§ 444 Alt. 2 BGB) und v.a. einschränkende Auslegung des Gewährleistungsausschlusses bei Beschaffenheitsabreden i.S.d. § 434 II Nr. 1 BGB – Reichweite der Nacherfüllung bei Verkauf gebrauchter Sachen und Unerheblichkeitsprüfung gemäß §§ 323 V S. 2, 326 V BGB – Grundzüge des Urkundenprozesses bei bereits ergangenem Vorbehaltsurteil: Abgrenzung zwischen Berufung gemäß §§ 511 ff ZPO (⇒ hier keine Erfolgsaussichten gemäß § 513 I ZPO) und Nachverfahren gemäß §§ 600, 318 ZPO – Korrekte Antragstellung und vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung.

17. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Beweisrecht in der ZPO und Präklusion von Vorbringen.

Themenspezifische Klausur Nr. 1628: Urteil (Tatbestand abgedruckt, aber erlassen): Voraussetzungen eines zweiten VU (§ 345 ZPO) bei einem von zwei Streitgenossen – Einspruchsfrist bei VU im schriftlichen Vorverfahren mit unterschiedlichen Zustellungsterminen, dabei Zustellung nach § 173 ZPO und Ersatzzustellung nach § 181 ZPO (letztere hier fehlerhaft wegen Subsidiarität und Möglichkeit des § 180 ZPO auch bei Briefschlitz in Mehrparteienhaus), Heilung nach § 189 ZPO – Prüfung von § 62 ZPO: keine notwendige Streitgenossenschaft bei Gesellschafterhaftung – Anwendungsbereich von § 377 HGB bei Ansprüchen aus §§ 346, 323, 437 BGB, 280 I BGB bzw. § 280 I, III BGB und § 823 I BGB – deliktische Produzentenhaftung: Besonderheiten der Darlegungs- und Beweislast und Umfang des Integritätsinteresses (Weiterfresserschaden) – Nichtanwendbarkeit des ProdHG – Gesellschafternachhaftung gemäß §§ 126, 137 I, 161 II HGB mit Prüfung der Sonderregel in § 137 I



S. 2 HGB n.F. (⇒ hier keine „Altverbindlichkeit“) und Rechtsscheinhafung gemäß §§ 126, 161 II HGB i.V.m. §§ 15 I, 106 VI, VII HGB.

18. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: objektive und subjektive Klagehäufung / Probleme des Verkehrsunfalls (Systematik des StVG).

Themenspezifische Klausur Nr. 1629: Urteil mit Tatbestand: Schadensersatzklage gemäß § 7 I StVG und § 823 I BGB in gewillkürter Prozessstandschaft: Zulässigkeitsvoraussetzungen der gewillkürten Prozessstandschaft – Problem der Nichtzurechenbarkeit der Betriebsgefahr auf den Eigentümer ohne Haltereigenschaft nach § 17 II, I StVG – Zurechnung von Mitverschulden nach § 9 Hs. 2 StVG nur im Rahmen des StVG, nicht bei § 823 I BGB, keine Zurechnung nach §§ 254 I, II S. 2, 278 BGB – keine dolo-agit-Einwendung gemäß § 242 BGB wegen Ausgleichsanspruch des Beklagten gegen Kläger aus § 426 BGB (BGHZ 173, 182 = NJW 2007, 3120 = Life & Law 2007, 817; NJW 2023, 1361 = Life & Law 2023, 436; NJW 2023, 2778 = Life & Law 2023, 660) – Ersatzfähigkeit von Reparaturkosten gemäß § 249 II S. 1 BGB trotz geringerem Wiederbeschaffungsaufwand – Widerklage (§ 33 ZPO) des Beklagten gegen den Prozessstandschafter über Gesamtschuldnerregress gemäß § 426 I BGB ⇒ Schachtelprüfung der Ansprüche des Sicherungseigentümers gegen den Sicherungsnahmer: hier kein Eingreifen des StVG, aber des Deliktsrechts ⇒ Beweiswürdigung eines Zeugenbeweises über den Unfall.

19. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Behandlung des Prozessvergleiches bei Angriff auf dessen Wirksamkeit bzw. Angriff wg. Veränderungen (§ 767 ZPO bzw. § 323 ZPO).

Themenspezifische Klausur Nr. 1631: Klageerwidlungsschriftsatz bei Vollstreckungsgegenklage gegen Vergleich (ohne Begleitschreiben): Verteidigung gegen Schadensersatzansprüche infolge Abschleppvorgang durch den Erblasser der Mandantin – Negierung der Verursachung einer Beschädigung durch den Erblasser bzw. Mitarbeiter (Indizienbeweise) – (vom Grundstückseigentümer abgetretene) Ansprüche des Abschleppunternehmers auf Bezahlung des Abschleppens: Voraussetzungen und Umfang der Ansprüche aus §§ 823 II, I BGB und §§ 670, 683, 677 BGB (vgl. u.a. BGH NJW 2024, 279) – Wirksamkeit der Abtretung trotz Inhaltsänderung (§ 399 BGB, Zahlung statt Freistellung) – Passivlegitimation für Rückforderungsansprüche nach Zession (812er Dreieck!) – (hier einfache) Abgrenzung zwischen Fortsetzung des alten Rechtsstreits und neuer Klage nach § 767 ZPO, keine Präklusion gemäß § 767 II ZPO.

20. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Forderungspfändung und -überweisung.

Themenspezifische Klausur Nr. 1632: Urteil mit Tatbestand über eine Drittschuldnerklage wegen gemäß §§ 828, 835 I Alt. 1 ZPO gepfändeter und zur Einziehung überwiesener privater Gelddarlehensforderung aus § 481 I S. 2 BGB ⇒ hiergegen zwei Einwendungen des Drittschuldners: Zum einen Teilzahlung an Vollstreckungsschuldner kurz nach Ersatzzustellung (§ 180 ZPO) der Pfändung (⇒ Problem des § 407 I BGB analog mit Streit um die Gutgläubigkeit) – Zum anderen Aufrechnung des Drittschuldners gestützt auf eine Forderung gegen den Vollstreckungsschuldner (= Darlehensgeber): streitige Aufrechnung vor der Pfändung und erneute Aufrechnungserklärung (gegen den Kläger / Vollstreckungsgläubiger) nach der Pfändung und Überweisung (⇒ § 406 BGB analog) – Prüfung der Gegenforderung der Beklagten auf Ersatz der Kosten der tatsächlich durchgeführten Selbstvornahme einer Reparatur nach Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff BGB) eines Gebrauchtwagens (§§ 280 I, III, 281, 475d II, 437 Nr. 3 BGB): Anwendbarkeit der §§ 434 ff BGB zumindest über § 475b III Nr. 1 BGB (⇒ Abgrenzung zu §§ 327 ff BGB) – Vorrang der Nacherfüllung nach den Regeln von § 475d II i.V.m. I Nr. 1 und Nr. 4 BGB – Vertretenmüssen des Verkäufers bei ausbleibender Nacherfüllung Sachmangel (⇒ Unterschied von § 280 III BGB zu § 280 I BGB) – Schadensumfang: Keine Beteiligung des Käufers an den Kosten der Nachbesserung einer (gebrauchten) mangelhaften Kaufsache



nach Grundsatz „neu für alt“ (BGH NJW 2022, 2328 = Life & Law 2022, 725). – Anhang: Bemessung des kleinen Schadensersatzes anhand der sog. fiktiven Mangelbeseitigungskosten im Kaufrecht möglich (BGH NJW 2022, 686 = Life & Law 2022, 289).

21. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Prozessaufrechnung.

Themenspezifische Klausur Nr. 1634: Arbeitsrecht (Rumpfurteil): Kündigungsschutzklage gegen eine ordentliche krankheitsbedingte Kündigung nach § 1 II KSchG (hier unwirksam): Drei-Stufen-Prüfung mit Wertung des EFZG sowie Versuch der Widerlegung der Indizwirkung der Fehlzeitenliste und Auswirkung von § 167 II SGB IX (bEM) als Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Exkurs zum „kleinen“ Kündigungsschutz gemäß § 242 BGB) – (Gemäß § 1922 BGB geerbte) Forderung auf Urlaubsabgeltung nach § 7 IV BUrlG aus zwei verschiedenen Jahren: europarechtskonforme Auslegung von § 7 III S. 3 BUrlG mit Verfall erst nach 15 Monaten bei Dauererkrankung während des gesamten Kalenderjahres, dabei Prüfung der Auswirkung der Mitwirkungsobliegenheiten des Arbeitgebers (weitere europarechtskonforme Auslegung), hier v.a. Auswirkung auch im Jahr des (frühzeitigen) Eintritts der Erkrankung (BAG NZA 2023, 968) – hilfsweise Prozessaufrechnung mit einer (angeblichen) Gegenforderung des Arbeitgebers auf Rückzahlung einer Sondervergütung wegen häufiger Erkrankungen des Arbeitnehmers ⇒ Prüfung der Regeln der Anwesenheitsprämie (§ 4a EFZG) und Voraussetzungen der (automatischen) Anwendbarkeit von § 326 I BGB.

22. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Stufenklage in der Anwalts- und Gerichtsklausur.

Themenspezifische Klausur Nr. 1637: Klageschrift mit Mandantenbegleitschreiben: Erhebung einer Feststellungs- und Stufenklage aus § 2027 BGB – Kollision eines (mandantengünstigen) Erbvertrags gemäß §§ 2274 ff BGB mit einem früheren Ehegattentestament: Problem der Wirksamkeit und Bindungswirkung (§§ 2271 II, 2289 I S. 2 BGB analog) eines gemeinschaftlichen Testaments bei Scheidung und späterer Wiederheirat (§§ 2268, 2070 BGB) – Selbstanfechtung eines gemeinschaftlichen Testaments durch den Erblasser (§ 2281 BGB analog, § 2079 BGB) – Form und Zugangserfordernis des Rücktritts vom Erbvertrag bei Vorhandensein eines Rücktrittsvorbehalts (§§ 2296, 130 BGB) – Ansprüche gegen einen Erbschaftsbesitzer (§§ 2018 ff, 2027 BGB) und Fragen der prozessaktisch optimalen Umsetzung – Prüfung und Erläuterung von Ansprüchen des Gegners auf den Pflichtteil (§ 2303 I i.V.m. §§ 1924 I, 1931 I S. 1, 1371 I BGB). – Anhang zur Rechtsprechung: Keine Unwirksamkeit eines Erbvertrags von nichtehelichen Partnern nach §§ 2077 I, 2279 BGB bei späterer Scheidung (BGH NJW 2024, 2537).

23. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: (teilweise) Klagerücknahme.

Themenspezifische Klausur Nr. 1638: Urteil mit Tatbestand: Mietrechtliche Räumungsklage infolge außerordentlicher und hilfsweiser ordentlicher Kündigung von Wohnraum wegen rückständiger Miete (§§ 543, 569 BGB sowie §§ 573 ff BGB) – Auswirkung der Verjährung (§§ 195, 199 BGB) auf den Zahlungsverzug – Auswirkung einer Mietnachzahlung auf eine schon erfolgte Kündigung (§ 569 III BGB); keine Analogie bei § 573 II BGB ⇒ Einzelfallprüfung der schuldhaften Pflichtverletzung mit Unterschied „Verzug“ zu „schuldhaft“ und Beweislast für die Details (hier erfolgreiche Entlastung seitens des Mieters) – Unterlassung von vertragswidrigem Gebrauch: Verdrängung von § 1004 I BGB durch § 541 BGB, Notwendigkeit einer vorherigen Abmahnung – Behandlung einer teilweisen Klagerücknahme (bzgl. zusätzlicher Zahlungsklage), u.a. Prüfung von § 269 III S. 3 ZPO bei Erledigung (lange) vor Anhängigkeit.

**24. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema:** Mahnverfahren und Vollstreckungsbescheid.

Themenspezifische Klausur Nr. 1640: Anwaltsklausur (Schriftsatz mit Mandantenbegleitschreiben und Hilfsgutachten): Anspruchsbegründung nach Widerstand des Gegners gegen einen Vollstreckungsbescheid (§§ 700, 697 I ZPO) – Umdeutung eines Widerspruchs (des Gegners) in einen Einspruch – Anträge gemäß §§ 343, 700 I ZPO – Vollstreckungsmöglichkeiten aus dem VB (vgl. §§ 794 I Nr. 4, 796 I ZPO und §§ 719, 707, 700 I ZPO) – Kaufpreisanspruch gemäß § 433 II BGB bei Streit um Untergang der Kaufsache bei Transport (§§ 447, 326 I, 320 BGB; Nichtanwendbarkeit von § 475 BGB) – Streit um Erfüllung gemäß § 362 I BGB wegen Gutschrift bei Paypal-Fall sowie Wiederbegründung der Schuld (Auslegung der KV-Nebenabreden; BGH NJW 2018, 537 = Life & Law 2018, 228) – Prüfung der Verjährung nach §§ 195, 199 BGB; hier zunächst teilweise Hemmung gemäß § 204 I Nr. 5 BGB (frühere Prozessaufrechnung mit dieser Forderung gegenüber einer kleineren Klageforderung) sowie danach über Mahnbescheid gemäß §§ 204 I Nr. 3 BGB, 167 ZPO – Prüfung der Prozesstaktik wegen teilweiser Verjährung ⇒ Einredeerhebung gemäß § 214 I BGB nach Rechtshängigkeit als erledigendes Ereignis, daher keine Klagerücknahme, etwaige Behandlung im (künftigen) Fall von § 91a I ZPO.

25. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Probleme der Partei im Zivilprozess (Parteifähigkeit, RA-Auswahl der richtigen Partei, Parteiänderungen, Prozessführungsbefugnis u.a.).

Themenspezifische Klausur Nr. 1642: Urteil (mit abgedrucktem, aber erlassenen Tatbestand) – Vermieteransprüche wegen Beschädigung der Mietsache: Beweislastverteilung nach Obhutsbereichen, Beweiswürdigung, Reichweite von § 278 BGB für Schutzpflichten und Abgrenzung von §§ 280 I, 241 II BGB zu §§ 281 I, 546 I BGB – Verjährung gemäß § 548 I BGB: Anwendbarkeit auf deliktische Parallelansprüche, Unwirksamkeit der (auch symmetrischen) Verlängerung von § 548 BGB nach § 307 I, II BGB (⇒ Detailprüfung der Anwendungsvoraussetzungen der §§ 305 ff BGB) und Details zum Fristbeginn – Begriff „Verhandlungen“ gemäß § 203 BGB – Verjährungshemmung und vorübergehender Stillstand des vorausgegangenen Mahnverfahrens (§§ 696 I ZPO, 204 I Nr. 3, II BGB, 167 ZPO) – Zulässigkeit einer Parteierweiterung (§§ 263 ff ZPO analog) – Gesamtschuldnerische Haftung eines Mitmieters ⇒ Unwirksamkeit einer Kündigung durch einen einzelnen Mitmieter ⇒ Weiterhaftung auch nach Auszug – Verjährung bei Gesamtschuld: bloße Einzelwirkung von Hemmungstatbeständen (§ 425 BGB) – Kosten gemäß „Baumbach'scher Formel“.

B. Strafrecht

1. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Revision im Strafprozessrecht (1): typische Revisionsgründe.

Themenspezifische Klausur Nr. 1596: Revisionsbegründung der Verteidigung gegen Urteil des LG mit Hilfsgutachten – Verstoß gegen § 52 III StPO bei Angehörigen des Mitbeschuldigten auch nach Abtrennung der Verfahren – Wegfall der Bindung des Gerichts an die Verständigung bei Verfahrensaussetzung ⇒ Unverwertbarkeit des abgegebenen Geständnisses in der neuen Hauptverhandlung ⇒ Streit um Pflicht zur qualifizierten Belehrung (BGHSt 66, 37 = NJW 2021, 2445) – Verstoß gegen § 244 III StPO: Anforderungen an Beweisangebot i.S.d. § 244 III S. 1 StPO und Abgrenzung zum bloßen Beweismittlungsantrag, fehlende Unzulässigkeit i.S.d. § 244 III S. 2 StPO wegen Nichtanwendbarkeit von §§ 97 I Nr. 1, II S. 1 i.V.m. § 53 I Nr. 2 StPO auf sog. „Überführungsstücke“ – keine fehlerhafte Vereidigung gemäß § 60 Nr. 2 StPO (hier nur straflose Vorbereitungshandlung des § 258 StGB und Rücktrittsmöglichkeit nach § 31 StGB bzgl. Meineid-Zusage) – Kein Verstoß gegen § 252 StPO bei Aussage des vernehmenden Richters, dabei keine Notwendigkeit einer „qualifizierten“ Belehrung hierüber – auch kein Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz (§ 250 StPO) durch



„Zeugen vom Hörensagen“ – (Kein) gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr gemäß § 315b I, III, 315 III Nr. 1a StGB durch Bremsenschlauchdurchtrennung: hier mangels konkreter Gefährdung nur Versuch statt Vollendung, zudem keine Absicht i.S.d. § 315 III Nr. 1a StGB – Betrug gemäß § 263 I StGB durch Vorlage ungedeckter Schecks, aber keine Urkundenfälschung gemäß § 267 I StGB.

2. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Abschlussverfügungen und Ermittlungsmaßnahmen (1) / Rechtsfragen der Telekommunikationsüberwachung.

Themenspezifische Klausur Nr. 1601: Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft (mit wesentlichem Ergebnis der Ermittlungen und zudem Vermerk, Teileinstellung und Hilfsgutachten): Tötungsdelikte gemäß §§ 211, 212 StGB, insbes. Verdeckungsabsicht bei dolus eventualis bzgl. der Tötung (vgl. nun BGH, Urteil vom 30. März 2022, Az. 4 StR 356/21 = Life & Law 2022, 685) – Brandstiftungsdelikte gemäß §§ 306 ff. StGB: hier v.a. versuchte besonders schwere Brandstiftung an einem Gebäude gemäß §§ 306b II Nr. 2, 22, 23 StGB – versuchte Brandstiftung mit Todesfolge gemäß §§ 306c Nr. 2, 22, 23 StGB: Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts auch ohne Vollendung hinsichtlich beider Tatbestände möglich (BGH, Urteil vom 12. August 2021, Az. 3 StR 415/20 = NJW 2022, 254) – Umfassende Würdigung der Beweise v.a. bzgl. des Vorsatzes mit Diskussion der Zulässigkeit der Erhebung mehrerer Beweismittel: Funkzellenabfrage nach § 100g III StPO, Bestandsdatenauskunft (§ 100j StPO), rechtmäßige TKÜ (§§ 100a ff StPO), kein Abwesenheitsrecht des Beschuldigten bei Vernehmung des Mitbeschuldigten analog § 168c II StPO – Nichtbelehrung über Schweigerecht gemäß §§ 163a IV S. 2, 136 I S. 2 StPO: hier kein Verwertungsverbot wegen eines Spontangeständnisses – Diebstahl gemäß § 242 StGB, Ablehnung von § 243 I S. 2 Nr. 2, 2. Alt. StGB bei Etikett – versuchte Hehlerei gemäß § 259 StGB (Sichverschaffen) – Strafverfolgungsverjährung gemäß §§ 78 ff. StGB.

3. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Revision im Strafprozessrecht (2) / Beweisanzugsrecht.

Themenspezifische Klausur Nr. 1605: Revisionsbegründungsschriftsatz der Staatsanwaltschaft, gutachtliche Zusatzfrage zur (bereits begründeten) Revision der Nebenklage. Materielles Recht: Sachrüge wegen Nichtannahme einer Strafbarkeit nach § 251 StGB, hier keine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch Patientenverfügung (BGH, Beschluss vom 17. März 2020, 3 StR 574/19 = NJW 2020, 3669 = Life & Law 2021, 179) – Überdies u.a. Prüfung von § 250 II Nr. 3b StGB, Körperverletzung, Aussetzung gemäß § 221 StGB u.a. – Prozessrecht: absoluter Revisionsgrund des § 24 II StPO i.V.m. § 338 Nr. 3 StPO: Besorgnis der Befangenheit eines Beisitzers wegen vorübergehender Zurückhaltung einer Information über die evidente Befangenheit (Liebesbeziehung) einer Schöffin: Anzeigepflicht von Richtern bzgl. etwaiger Befangenheitsgründe von sich und anderen Gerichtsmitgliedern: Zweck des § 30 StPO (BGH NSTZ 2023, 558, hier abgewandelt) – versehentlicher Ausschluss der Öffentlichkeit (mangelnde [nun aber ausreichende] Kontrolle der Behebung eines dem Gericht bekannten Problems) ⇒ hier nun kein absoluter Revisionsgrund gemäß § 338 Nr. 6 StPO i.V.m. § 169 GVG (BGH, Beschluss vom 21. Juni 2023, Az. 5 StR 73/23) – Verletzung von § 251 IV S. 1 StPO wegen Verlesung eines Protokolls eines verstorbenen Zeugen (vgl. § 251 I Nr. 3 StPO) ohne Beschluss – Kein Verwertungsverbot wegen Täuschung i.S.d. §§ 136a I S. 1, 69 III StPO bei *unvorsätzlicher* Falschbelehrung eines Zeugen (BGH, Urteil vom 10. Februar 2021, Az. 6 StR 326/20 = NSTZ-RR 2021, 142; BGH, Beschluss vom 31. Januar 2023, Az. 5 StR 382/22 = NSTZ-RR 2023, 181), Verwertbarkeit trotz Verstoßes gegen § 52 II StPO bei Zustimmung des Zeugen, Grenzen der Erweiterung von § 252 StPO (richterliche Vernehmung und sog. „qualifizierte Belehrung“) und des § 250 StPO – Verlesung von E-Mails gemäß § 249 I S. 1 StPO – Zulässigkeitsprobleme bei Revision der Nebenklägerin, insbesondere Rechtsmittelberechtigung unter Berücksichtigung nebenklagefähiger Delikte, analoge Anwendung der Rügebeschränkung des § 339 StPO auf die Nebenklage – Nebenklagerüge des § 338 Nr. 5 StPO: Verhandlung in Abwesenheit gemäß § 231 II StPO (Abgrenzung zu § 231a StPO) bei Selbstmordversuch (BGHSt 56, 298).

**4. Unterrichtseinheit:** Die Anwaltsklausur im Strafrecht / Rechtsfragen von Durchsuchung und Beschlagnahme.

Themenspezifische Klausur Nr. 1609: Anwaltsschreiben (Schutzschrift im Zwischenverfahren) – TK-1: Ablehnung des (schweren) räuberischen Diebstahl gemäß §§ 252, 250 StGB wegen Verneinung des Zusammenhangs mit „auf frischer Tat betroffen“ bei Nacheile (BGH, Beschluss vom 14. März 2023, Az. 4 StR 451/22 = NStZ 2023, 550 = Life & Law 2023, 757) – Probleme v.a. der §§ 315b I Nr. 3, III, 315 III StGB bei absichtlichem Kontakt mit Fußgängern: Pervertierung des Verkehrsvorgangs, konkrete Gefährdung bei § 315b StGB, Voraussetzungen der Qualifikation nach § 315 III Nr. 1, Nr. 2 StGB – Zudem (versuchte) gefährliche Körperverletzung gemäß §§ 223, 224, 22, 23 I StGB. ⇒ Verwertung der Ergebnisse einer rechtmäßigen Durchsuchung und Beschlagnahme – TK-2: versuchter Wohnungseinbruchsdiebstahl in ein wegen Todes leerstehendes Haus ⇒ Abgrenzung zwischen § 244 I Nr. 3 und § 244 IV StGB (vgl. BGH, Beschluss vom 25. Oktober 2022, Az. 4 StR 265/22 = NStZ 2023, 291 = Life & Law 2023, 535; NJW 2020, 1750 und NJW 2020, 2816 = Life & Law 2021, 29), Beginn des unmittelbaren Ansetzens schon vor Überwindung von Schutzvorrichtungen (BGHSt 64, 318 = Life & Law 2020, 684; im Fall dennoch abgelehnt), hilfsweise Prüfung des Rücktritts gemäß § 24 I S. 1 Alt. 1 StGB. Exkurs: Konkurrenzen zwischen § 244 I Nr. 3 und § 244 IV StGB bei Unkenntnis des Todes des Bewohners: Tateinheit statt Verdrängung (BGH, Beschluss vom 25. Oktober 2022, Az. 4 StR 265/22 = NStZ 2023, 291 = Life & Law 2023, 535. – TK-3: Voraussetzungen der (fahrlässigen) falschen Versicherung an Eides Statt (§§ 156, 161 StGB): sog. spezifische Zuständigkeit und eidesstattliche Versicherung als im Strafverfahren weitgehend untaugliches Beweismittel – zudem Ablehnung von §§ 258, 22 StGB, § 145d II StGB und § 164 StGB

5. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Abschlussverfügungen und Ermittlungsmaßnahmen 2 / Tatbegriff in StGB und StPO.

Themenspezifische Klausur Nr. 1614: Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft (mit Vermerk, Teileinstellung und Hilfsgutachten): TK-1: Teileinstellung bzgl. eines Diebstahlsvorwurfs wegen Strafklageverbrauch durch Strafbefehl wegen gleichzeitiger Trunkenheitsfahrt: Prüfung der einheitlichen Tat i.S.d. § 264 StPO (hier v.a. Unterschied zu §§ 52, 53 StGB relevant), hier keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 373a StPO (kein Raub) – TK-2: Hehlerei durch Betrug gegenüber dem Vortäter: Einvernehmliches Handeln zwischen Vortäter und Hehler auch bei Täuschung des Vortäters gegeben (BGH NJW 2019, 1540 = Life & Law 2019, 610) – Betrug gemäß § 263 I StGB (Vermögensbegriff, hier bei deliktisch erlangtem Besitz) – Urkundenfälschung gemäß § 267 I StGB (Zertifikat über Münzen), Herstellen und Gebrauchen – TK-3: Computerbetrug gemäß § 263a StGB bei einer Abbuchungsauftragslastschrift im Online-Banking: Abgrenzung von Alt. 2 und Alt. 3 (BGHSt 58, 119 bzw. BGH, Beschluss vom 3. Mai 2022, Az. 3 StR 93/22 = NStZ 2022, 681 = Life & Law 2023, 181), Kontogutschriften als Gefährdungsschaden, Konkurrenzen bei mehreren Aufträgen.

6. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Plädoyer der Staatsanwaltschaft / V-Mann und Verdeckter Ermittler.

Themenspezifische Klausur Nr. 1618: (Gemischtes) Plädoyer der Staatsanwaltschaft im Landgerichtsprozess – Verwertbarkeit der Aussage eines V-Mannes: Nichtanwendbarkeit der Vorschriften über verdeckte Ermittler (§§ 110a ff StPO), keine (analoge) Anwendung von § 252 StPO mangels Vernehmung, Grenzen des Nemo-tenetur-Grundsatzes – schwerer Raub mit Schreckschusspistole (§§ 249, 250 StGB) – räuberischer Angriff auf Taxifahrer gemäß § 316a StGB: Ausnutzung der spezifischen Bedingungen des Straßenverkehrs; Ausnutzungsbewusstsein des Täters, hier aufgrund von Besonderheiten [Bedienung der Automatik] bejaht trotz des vorübergehenden Halts zum Bezahlen (BGH NStZ 2018, 469 = Life & Law 2018, 687). – Strafzumessung bei in Tateinheit stehenden



Delikten – Betrug gemäß § 263 I StGB, dabei Problem der Zweckverfehlung freiwilliger Vermögensopfer – Einstellung wegen Rücknahme des Strafantrages (§ 77d I StGB) – Hilfsgutachtlich: Formunwirksamkeit des (ersten von zwei) Strafanträgen mittels einfacher E-Mail (§§ 158 II, 32a StPO, BGH, Beschluss vom 12. Mai 2022, Az. 5 StR 398/21 = NJW 2022, 2768).

7. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Revision im Strafprozessrecht (3) / Verständigung im Strafprozess.

Themenspezifische Klausur Nr. 1624: Fertigung einer Revisionsbegründung der Verteidigung: Verstoß gegen Belehrungspflicht, hier fehlerhafte Verneinung des Beschuldigtenbegriffs i.S.d. § 136 StPO und Anforderungen an eine derartige Verfahrensrüge – Verstoß gegen § 169 GVG i.V.m. § 338 Nr. 6 StPO auch bei „Bitten“ möglich – Angehörigen-ZVR gemäß § 52 Nr. 3, III StPO – Zulässigkeit einer zwangsweisen Durchsetzung von Vergleichsaufnahmen gemäß § 81b StPO (hier Prüfung im Rahmen von Täuschungsvorwurf i.S.d. §§ 163a IV, 136a StPO) – Möglichkeit der Verlesung einer Aussage eines bedrohten Zeugen (§ 251 I Nr. 2 StPO) – hohe Anforderungen an einen „echten“ Beweisantrag i.S.d. § 244 III S. 1 StPO (hier: Fehlen der unmittelbaren Beweistatsache) – (hier zulässige) Verlesung einer Zeugenaussage nach § 251 I Nr. 3 StPO wegen Weigerung von Auslandszeugen anzureisen (BGH, Urteil vom 24. November 2022, Az. 3 StR 64/22 = BGHSt 67, 177 = NStZ 2023, 478) – TK-1: Voraussetzungen der besonders schweren Brandstiftung gemäß § 306b II Nr. 2 StGB (hier: Streit um einschränkende Auslegung der Variante Ermöglichungsabsicht einer anderen Straftat, BGHSt 45, 211, BGHSt 51, 236), Verhältnis zur schweren Brandstiftung gemäß § 306a StGB – schwere räuberische Erpressung gemäß §§ 253, 255, 250 II Nr. 1, 22, 23 I StGB: Verwenden „bei der Tat“ infolge einer andauernden einheitlichen Erpressung – fehlerhafte Strafzumessung wegen Verstoßes gegen § 46 III StGB – TK-2: Vorwurf des versuchten Totschlags gemäß §§ 212 I, 22, 23 I, 12 I StGB in Tateinheit mit vollendeter gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 I Nr. 2, Nr. 5 StGB: hier Rechtfertigung von §§ 212, 22 StGB durch Notwehr gemäß § 32 StGB: Probleme bei Geeignetheit und Erforderlichkeit der Notwehrhandlung, hier bei lebensgefährdender Schusswaffeneinsatz (BGH, Beschluss vom 25. Oktober 2022, Az. 5 StR 276/22 = NJW 2023, 166 = NStZ 2023, 222 = Life & Law 2023, 322).

8. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Zwischenverfahren / Haftrecht.

Themenspezifische Klausur Nr. 1630: Fertigung eines Eröffnungsbeschlusses des Landgerichts (mit Zusatzentscheidung über die Untersuchungshaft): Teil 1: Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 StGB: keine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs durch selbstschädigendes Panikverhalten des Opfers – (keine) Schlägerei gemäß § 231 StGB – Teil 2: Strafbarkeit des Gehilfen eines Raubüberfalles bei deutlich anderer Tatausführung gegenüber seiner Vorstellung (Exzess der Haupttäter; Fragen des doppelten Gehilfenvorsatzes), dabei Ablehnung des Gewaltbegriffs bei Stehenbleiben mit Kfz an Ampel ⇒ keine Strafbarkeit des Gehilfen nach §§ 249, 250, 27 StGB bzw. §§ 316a, 27 StGB und §§ 224, 27 StGB, sondern nur nach §§ 242, 27 StGB (BGH, Urteil vom 18. September 2019, 1 StR 129/19 = NStZ 2020, 219 = Life & Law 2020, 463) – Verwertbarkeit der Erkenntnisse aus der Telekommunikationsüberwachung gemäß § 100a II Nr. 1k StPO und einer Funkzellenabfrage gemäß § 100g III StPO (⇒ Notwendigkeit einer Katalogtat i.S.d. § 100g II StPO, vgl. BGH, Beschluss vom 10. Januar 2024, Az. 2 StR 171/23 = NJW 2024, 2336) – Voraussetzungen des Haftbefehls gemäß §§ 112 ff. StPO – Voraussetzungen des Haftbefehls gemäß §§ 112 ff. StPO.

9. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Abschlussverfügungen und Ermittlungsmaßnahmen 3 / Beschuldigtenbegriff und Probleme der §§ 136 und 136a StPO.

Themenspezifische Klausur Nr. 1635: Abschlussverfügungen der Staatsanwaltschaft mit Einstellung nach § 170 II StPO, Vermerk und Hilfsgutachten – TK-1: Einstellung nach § 170 II StPO aus



tatsächlichen Gründen vom Vorwurf der Beihilfe zu einem Diebstahl, dabei Nichtverwertbarkeit infolge fehlender Belehrung gemäß §§ 136, 163a IV S. 1 StPO und Verwertbarkeit des zweiten Geständnisses wegen Heilung durch „qualifizierte“ Belehrung, dabei aber nun nur teilweise Wiederholung des Geständnisses – Materiell (hilfsweise): Verneinung von § 244 I Nr. 3 StGB: ein beim Berechtigten in Vergessenheit geratener Schlüssel ist kein falscher Schlüssel (BGH, Beschluss vom 18. November 2020, Az. 4 StR 35/20 = NStZ 2021, 167 = NJW 2021, 1107 = Life & Law 2021, 377 – TK-2 (Polizeiflucht in zwei Phasen): Ablehnung des Tatentschlusses (dolus eventualis) für §§ 211, 22, 23 StGB, aber Bejahung von Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 StGB – Eingriff in den Straßenverkehr gemäß § 315b StGB: „Pervertierung“ des Verkehrsvorgangs mit Kfz als Waffe, dabei Qualifikation des § 315b III StGB i.V.m. § 315 III Nr. 2 StGB – Vorsätzliche Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c I Nr. 2b StGB – keine Nachweisbarkeit einer Trunkenheitsfahrt gemäß § 315c I Nr. 1a StGB bzw. § 316 StGB: Blutentnahme nach § 81a StPO, aber Verlust in Klinik – (hier keine) Strafbarkeit gemäß § 315d I Nr. 3 StGB (Polizeiflucht) – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 I StGB – Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte nach § 114 I StGB – Nötigung gemäß § 240 StGB (verdrängt) – Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort nach § 142 I Nr. 1 StGB (v.a. Begriff „Unfall“) – Fahren ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 I Nr. 1 StVG: Auswirkung des Dauertatbestandes auf die Konkurrenzen.

10. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Strafurteilsklausur / Klausurprobleme des Zeugenbeweises.

Themenspezifische Klausur Nr. 1641: TK-1: Überfall am Geldautomaten mit Gewaltanwendung: räuberische Erpressung gemäß §§ 253, 255 StGB in Abgrenzung zum Raub gemäß § 249 I StGB ⇒ Problem der Übereignung und v.a. Wegnahme bei Abhebevorgängen am Geldautomaten (Streit am BGH, vgl. BGH NJW 2021, 1545 = Life & Law 2021, 682; NStZ 2019, 726; NJW 2018, 245 = NStZ 2018, 604 = Life & Law 2018, 468) – Prüfung von Computerbetrug gemäß § 263a Var. 3 und Var. 4 StGB – subsidiäre Unterschlagung gemäß § 246 StGB – keine Strafbarkeit gemäß § 265a StGB – Beweiswürdigung bei schweigendem Angeklagten nach Telefonüberwachung gemäß §§ 100a, 100b StPO: dabei Zulässigkeit einer Zufallsfundverwertung (§ 479 II S. 1 StPO), Aufnahme eines Gesprächs mit zeugnisverweigerungsberechtigter Person (⇒ keine Wirkung von §§ 252, 52 StPO gegen TKÜ-Ergebnisse) – TK-2: Abgrenzung von (angeklagter) Anstiftung gemäß §§ 153, 26 StGB zur Verleitung zur Falschaussage gemäß § 160 StGB (hier Gutgläubigkeit der aussagenden Person) sowie Ablehnung der Strafvereitelung gemäß § 258 StGB – TK-3: Teileinstellung bei Familiendiebstahl gemäß §§ 242, 247 StGB wegen Rücknahme des Strafantrags (§ 77d StPO) – ausführliche Strafzumessung, hier mit Gesamtstrafenbildung und Diskussion (ab Ablehnung) von § 55 StGB; Bewährung erlassen. – Anhang zu §§ 153, 26 StGB: keine Anwendung von § 28 I StGB in diesem Fall (BGH NJW 2024, 2268 = Life & Law 2024, 677).

C. Öffentliches Recht

1. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Zulässigkeitsprobleme in Polizeirechtsklausuren; Schwerpunktprobleme der Fortsetzungsfeststellungsklage

Themenspezifische Klausur Nr. 1594: Anwaltsklausur (Klageerhebung) mitsamt Mandantenschreiben und Hilfspgutachten. Überprüfung mehrerer polizeilicher Primärmaßnahmen, Klage gegen Identitätsfeststellung, Durchsuchung der Person und der Sache im grenzüberschreitenden Verkehr/Schleierfahndung, Erfordernis der „erhöhten abstrakten Gefahr“ in Art. 21 I Nr. 4 PAG; Vorgehen gegen Gefährderansprache, Ermessensfehlerlehre und Prüfung des § 114 S. 2 VwGO. Abgrenzung zwischen Amtshilfe, Vollzugshilfe und Handeln auf Weisung. Abgrenzung zwischen präventivem und repressivem Handeln der Polizei, Einzelheiten zum Fortsetzungsfeststellungsinteresse.



2. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Probleme des öffentlich-rechtlichen Vertrages und der bauaufsichtlichen Maßnahmen

Themenspezifische Klausur Nr. 1597: Verpflichtungsklage einer Gemeinde auf Erlass einer Beseitigungsanordnung trotz Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages bzgl. des Unterlassens solcher Maßnahmen, Probleme der Klagebefugnis, Ermessensreduzierung zugunsten der Gemeinde aufgrund des Übergehens der gemeindlichen Mitwirkungsrechte, formelle und materielle Illegalität eines Vorgehens, Inzidentprüfung der Wirksamkeit eines Vertrages.

3. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Grundzüge des Versammlungsrechts

Themenspezifische Klausur Nr. 1600: Urteilsklausur. Umstellung von Anfechtungsklage in Fortsetzungsfeststellungsklage nach Erledigung verschiedenen versammlungsrechtlicher Maßnahmen. Probleme des Rechtsschutzbedürfnisses (keine Bestandskraft des angegriffenen Verwaltungsakts vor Erledigung), Rechtsfragen formgerechter Klageerhebung (§§ 55a, 55d VwGO), Unrichtige Rechtsbehelfsbelehrung und Jahresfrist des § 58 II VwGO, hilfsweise Wiedereinsetzungsantrag. Verlegung des Versammlungsorts auf Basis des Art. 15 I BayVersG, Subsumtion der unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Praktische Konkordanz und Verhältnismäßigkeitsprüfung bei ebenfalls tangierter Meinungs- und Kunstfreiheit. Verletzung der Anzeige- und Mitteilungspflicht des Art. 13 I BayVersG, diverse weitere versammlungsrechtliche Beschränkungen.

4. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Berufungsverfahren sowie Fragen des kommunalen Verfassungsstreits

Themenspezifische Klausur Nr. 1604: Schriftsatz zur Zulassung der Berufung aus Sicht der Landes-anwaltschaft Bayern als Vertretung des öffentlichen Interesses, Besonderheiten dieser prozessualen Stellung, Geltendmachung der Unrichtigkeit einer erstinstanzlichen Entscheidung, Verhängung von Ordnungsgeld im Gemeinderat wegen unzulässiger Stimmhaltung, Fragestellungen rund um Art. 48 GO und die organschaftlichen Rechte eines Gemeinderatsmitgliedes. Mögliche Rechtfertigung aufgrund von Verfahrensfehlern, Ladungsprobleme, Verfahrensmängel der ersten Instanz bei Entscheidung durch den Einzelrichter.

5. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Erledigung im Verwaltungsprozess, Probleme des Bürgerbegehrens

Themenspezifische Klausur Nr. 1607: Entscheidung des VG im einstweiligen Rechtsschutz nach einseitiger Erledigungserklärung, Besonderheiten dieser Konstruktion im öffentlichen Recht, Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen für sofort vollziehbar erklärte Entscheidung zur Rücknahme der Zulassung eines Bürgerbegehrens, Probleme des Art. 48 BayVwVfG und des Art. 18a GO, diverse formelle und materielle Fragestellungen des Bürgerbegehrens, Erledigungserklärung nach Übernahme des Begehrens durch den Gemeinderat.

6. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Gefahrenbegriff und Störerfragen; Entwurf eines verwaltungsrechtlichen Bescheids

Themenspezifische Klausur Nr. 1610: Behördenklausur, Entwurf eines sicherheitsbehördlichen Bescheids der Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft mitsamt Sofortvollzugsanordnung, Androhung der Ersatzvornahme und damit nötiger förmlicher Zustellung (Art. 36 VII VwZVG). Abgrenzung der Zuständigkeiten von Verwaltungsgemeinschaft und Mitgliedsgemeine (Art. 4 VGemO), damit Handeln der Sicherheitsbehörde im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis,



Zustandsstörerhaftung und verschuldensunabhängige Gefahrtragung. Anforderungen an die Begründungstiefe einer Sofortvollzugsanordnung, Besonderheiten im Sicherheitsrecht (Effektivität der Gefahrenabwehr). Zuständigkeitsfragen nach Art. 37 GO. Überprüfung der Möglichkeiten einer Kostenerhebung für Ölbeseitigungsmaßnahmen, sicherheitsrechtliche Tatmaßnahmen nach Art. 7 III LStVG, Begriff und Voraussetzungen des Anscheinsstörers.

7. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Klagerücknahme sowie Fragen des baurechtlichen Drittschutzes

Themenspezifische Klausur Nr. 1612: Anwaltlicher Schriftsatz mit Antrag zur Fortsetzung eines nach § 92 Abs. 3 VwGO eingestellten Verfahrens, Probleme und Voraussetzungen der fingierten Klagerücknahme, Fragestellungen bzgl. des Betriebens eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Im materiellen Bereich stellten sich Fragen zum Verhältnis von Teilbaugenehmigung zur vollständigen Baugenehmigung, Frage der Erledigung, Fristprobleme bei Zustellung an Geschäftsunfähigen. Besonderheiten der Voraussetzungen für Befreiungen vom Bebauungsplan nach § 31 BauGB, Drittschutz bei fehlender Erschließung.

8. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Rechtsprobleme der polizeilichen Standardbefugnisnormen des PAG

Themenspezifische Klausur Nr. 1617: Urteilklausur. Überprüfung einer Fülle von polizeilichen Primär- und Sekundärmaßnahmen auf ihre Rechtmäßigkeit hin. Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 I 4 VwGO analog bei Erledigung vor Klageerhebung, Entscheidungserheblicher Zeitpunkt für das Vorliegen eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses, (/kein) Wegfall des FFI wegen bloßen Zeitablaufs oder unterbliebenen Verzichts auf die mündliche Verhandlung. Identitätskontrolle und Anhalten zur Abwehr einer (Anscheins-)gefahr gegen den (Anscheins-)störer, Art. 13 II 2, 1 i.V.m. Art. 13 I Nr. 1 a) PAG, Mitnahme zum Polizeirevier (sog. polizeiliche Sistierung), Erkennungsdienstliche Maßnahmen, hierbei Abgrenzung zwischen Art. 14 I Nr. 3 PAG und § 81b StPO. Ausübung unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung einer Durchsuchungsanordnung.

9. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Rechtsprobleme der immissionsschutzrechtlichen Klageverfahren

Themenspezifische Klausur Nr. 1620: Beschluss des VG zu einem Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen eine sofort vollziehbare Beseitigungsanordnung nach § 20 Abs. 2 BImSchG, Besonderheiten des immissionsschutzrechtlichen Beseitigungsverfahrens im Unterschied zu Art. 76 BayBO, formelle und materielle Illegalität des Vorhabens. Inzidentprüfung des der Genehmigung zugrunde liegenden Bebauungsplans, mögliche Genehmigungsfähigkeit aufgrund neuer planerischer Entscheidungen der Gemeinde. Frist- und Zustellungsprobleme.

10. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Europarecht

Themenspezifische Klausur Nr. 1622: Entscheidung des VG im einstweiligen Rechtsschutz, sofort vollziehbare Gewerbeuntersagung, Auslegung unbekannter gewerberechtlicher Normen, Abgrenzung Reisegewerbe zum stehenden Gewerbe, Vereinbarkeit der Anordnung mit europarechtlichen Grundfreiheiten, Prüfung der Niederlassungs- und der Warenverkehrsfreiheit. Probleme der Begründung nach § 80 Abs. 3 VwGO.



11. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Normenkontrollverfahren, Bauleitplanung

Themenspezifische Klausur Nr. 1627: Erwidungsschriftsatz für eine Gemeinde, deren Bebauungsplan nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO angegriffen wurde, bereits vorliegende Unzulässigkeit des Antrags aufgrund von Vertretungsfehlern, Unbeachtlichkeit der formellen Rügen aufgrund nicht Einhaltung der Frist des § 215 Abs. 1 BauGB. Behandlung zahlreicher im Ergebnis nicht vorhandener Mängel des Bebauungsplans, Besonderheiten des § 1 Abs. 5, 9 BauNVO, Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Plans.

12. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Typische Klausurprobleme des Sicherheitsrechts; Vorgehen gegen einen Gerichtsbescheid

Themenspezifische Klausur Nr. 1633: Anwaltsklausur mit Mandantenschreiben und Hilfgutachten. Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung nach Erlassung eines Gerichtsbescheids gegen die eigene Mandantschaft; Abgrenzung zum Antrag auf Zulassung der Berufung, Vorrang des § 84 II Nr. 2 1. Alt. VwGO bei Verfahrensfehlern (Heilung der Verfahrensfehler durch mündliche Verhandlung als „einfacherer Weg“ mit Blick auf die Wirkung des § 84 III 2. Hs. VwGO). Klage gegen die Fälligkeitstellung eines Zwangsgelds, Fälligkeitsmitteilung kein Verwaltungsakt. Umfang und Grenzen der Amtsermittlungspflicht des Art. 24 BayVwVfG. Keine Konnexität im Vollstreckungsrecht. Überprüfung der Rechtmäßigkeit bzw. Nichtigkeit (Art. 44 BayVwVfG) diverser Maßnahmen gegen einen Hundehalter, Art. 18 II LStVG. Klage gegen eine (erneute) Zwangsgeldandrohung und Besonderheiten des Art. 38 VwZVG. Abgrenzung eigener und übertragener Wirkungskreis im Sicherheitsrecht.

13. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Beschwerdeverfahren, Fragen des kommunalen Satzungsrechts, insbesondere des Art. 24 GO

Themenspezifische Klausur Nr. 1636: Anwaltlicher Schriftsatz zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Beschluss nach § 123 VwGO sowie Erhebung einer Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang. Fragen des Rechtsschutzbedürfnisses für einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch eine Gemeinde bei möglicher eigener VA-Befugnis. Fragen der Zulässigkeit der Verlegung von Leitungen in Privatgrundstücke, Entfernungsansprüche. Abgrenzung der Klageart bei Abwehr eines Anschluss- und Benutzungszwanges bei Vorhandensein eines eigenen Brunnens, Anfechtungsklage gegen den Zwang oder Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Befreiung, Voraussetzungen einer Härtefallregelung.

14. Unterrichtseinheit / Schwerpunktthema: Zulässigkeitsprobleme in Polizeirechtsklausuren; Schwerpunktprobleme der Fortsetzungsfeststellungsklage

Themenspezifische Klausur Nr. 1639: Fertigung eines Urteils ohne mündliche Verhandlung (§ 101 II VwGO). Fortsetzungsfeststellungsklage gegen erledigte Sicherstellungsanordnung sowie Anfechtungsklage gegen durch Zahlung nicht erledigten Kostenbescheid, kombiniert mit Annexantrag nach § 113 I 2 VwGO. Besonderheiten des Fortsetzungsfeststellungsinteresses und der Anforderungen an einen hinreichend qualifizierten Grundrechtseingriff (siehe BVerwG, Urteil vom 24. April 2024 – 6 C 2/22 = DVBl 2024, 964 ff.). Voraussetzungen einer Platzverweisung nach Art. 16 I 1 Nr. 1 PAG in Drogenbrennpunkten, Verhältnismäßigkeitsfragen (bloßer Verdrängungseffekt). Sicherstellung und anschließende Verwahrung eines Motorrads gegen (nicht) besonders renitenten Verkehrssünder, Konnexitätsgrundsatz im Kostenrecht (Art. 16 V KG). Prozessrechtliche Fragen der teilweisen Klagerücknahme im öffentlichen Recht. Überprüfung der allgemeinen und besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen der Anwendung unmittelbaren Zwangs (Handsellen) zur Vollstreckung einer polizeilichen Ingewahrsamnahme (Art. 17 I Nr. 2 PAG).